

Satzung für die Benutzung des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim

(ASZ Benutzungssatzung)

vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung - LkrO - erlässt der Landkreis Kelheim folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Widmungszweck

- (1) Der Landkreis Kelheim betreibt und unterhält im Rahmen seiner Pflichtaufgaben nach Art. 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) ein Atemschutzzentrum (ASZ) in 93333 Neustadt a. d. Donau, Herrnstraße 27 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Atemschutzzentrum besteht aus einer **Atemschutzübungsanlage** und einer **Atemschutzwerkstatt**. Zudem verfügt es über einen Schulungsraum und einen Aufenthaltsbereich.
- (3) Gebühren und anfallende Kosten für in Anspruch genommene Leistungen des Atemschutzzentrums sind in der ASZ Gebührensatzung vom 15.05.2024 geregelt.
- (4) Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der vom Landkreis Kelheim angebotenen Leistungen des ASZ von Feuerwehren/Organisationen im Landkreis Kelheim besteht nicht.
- (5) Ein Anspruch auf Vornahme einer Leistung besteht nicht.

§ 2 Aufgaben und Zweckbestimmung

- (1) Die kreiseigene **Atemschutzübungsanlage** dient dem Zweck, Atemschutzgeräteträgern die erforderliche jährliche Belastungsübung nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7) zu ermöglichen. Sie steht den Atemschutzgeräteträgern der Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie anderer Organisationen des Landkreises Kelheim zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Feuerwehren und anderen Organisationen außerhalb des Landkreises Kelheim steht die Übungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur Verfügung.
- (2) Durch die **Atemschutzwerkstatt** werden auf Grundlage der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehren, Werkfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und anderen Organisationen des Landkreises Kelheim angeboten. Zudem werden im Bedarfsfall Leihgerätschaften ausgegeben. Feuerwehren und anderen Organisationen außerhalb des Landkreises Kelheim werden die Leistungen der Atemschutzwerkstatt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten angeboten.

- (3) Die Atemschutzwerkstatt verwendet bei Grundüberholungen und Wartungsarbeiten nur Original-Ersatzteile der jeweiligen Hersteller.
- (4) Der jeweilige Feuerwehrkommandant, Leiter der Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr, Ortsbeauftragte (THW) oder Leiter einer sonstigen Einrichtung, die die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Anspruch nimmt, ist für die Einhaltung der Prüffristen verantwortlich und ist verpflichtet, die zu überprüfenden Atemschutzgeräte jeweils unter vorheriger Terminabsprache bei der Atemschutzwerkstatt anzuliefern und dort nach Erledigung der Arbeiten wieder abzuholen.
- (5) Der jeweilige Feuerwehrkommandant, Leiter der Werk- bzw. Betriebsfeuerwehr, Ortsbeauftragte (THW) oder Leiter einer sonstigen Einrichtung, die die Leistungen der Atemschutzwerkstatt in Anspruch nimmt, hat dafür zu sorgen, dass für die Feuerwehren ein „Leiter Atemschutz“ bestellt wird, der im eigenen Wirkungskreis die nach der FwDV-7 und der DGUV 112-190 vorgeschriebenen Aufgaben wahrnimmt.
- (6) Die Atemschutzwerkstatt übernimmt die Wartung von Masken, Lungenautomaten, Pressluftatmern sowie von Chemikalienschutzanzügen nach Herstellerangaben. Sie veranlasst die fälligen Sachverständigenüberprüfungen von Arbeits- und Atemluftflaschen.
- (7) Die Atemschutzwerkstatt führt für jedes in das Wartungsverhältnis einbezogene Gerät einen Nachweis, in dem sämtliche Prüfungen und Leistungen vermerkt werden. Neubeschaffte Geräte, die in das Wartungsverhältnis einbezogen werden sollen, sind über die Atemschutzwerkstatt an den jeweiligen Träger bzw. die Feuerwehr auszuliefern, damit sie vor erstmaliger Verwendung in das System aufgenommen (beschriftet/registriert) werden können und die nach Herstellerangaben vorgegebene Prüfung vor Erstinbetriebnahme durchgeführt werden kann. Die Aussonderung von Geräten ist der Atemschutzwerkstatt schriftlich mitzuteilen.
- (8) Im **Schulungsraum** des ASZ werden Lehrgangsteilnehmern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse als Atemschutzgeräteträger vermittelt.

§ 3 Leistungsort

Leistungsort bezüglich der Wartung von Atemschutzgeräten und Atemschutzübungsdurchgängen ist grundsätzlich das ASZ des Landkreises Kelheim in 93333 Neustadt/Donau, Herrnstr. 27.

§ 4 Hausrecht, Leitung und Personal, Pflichten und Befugnisse

- (1) Das Hausrecht für das Gelände des ASZ üben der Landrat oder von ihm beauftragte Personen, der Kreisbrandrat sowie die für die Verwaltung des ASZ zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebietes 31 des Landratsamtes Kelheim aus. Der in Satz 1 genannte Personenkreis hat das Recht, jederzeit am aktuellen Betriebsgeschehen beobachtend teilzunehmen und ggf. Missbräuche sofort abzustellen.
- (2) Das Personal des Atemschutzzentrums ist dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet 31 für öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeordnet.
- (3) Es gibt einen Leiter der Atemschutzübungsanlage, dem die Anlagenfahrer der Übungsanlage unterstellt sind und es gibt einen Leiter der Atemschutzwerkstatt, dem die

Gerätewarte unterstellt sind. Verantwortlicher für eine Schulungsveranstaltung ist der jeweilige Schulungsleiter. Zudem gibt es einen Hausmeister für das ASZ.

- (4) Die Leiter gem. Absatz 3 Satz 1 bestimmen in Absprache mit dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet 31 jeweils einen Stellvertreter.
- (5) Sowohl die Leiter als auch das Personal (Anlagenfahrer in der Atemschutzübungsanlage, Gerätewarte in der Atemschutzwerkstatt, Hausmeister) sind auf geringfügiger Basis Beschäftigte des Landkreises Kelheim.
- (6) Voraussetzung für die Tätigkeit als Gerätewart in der Atemschutzwerkstatt ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgerätewart an einer staatlichen Feuerweherschule. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Anlagenfahrer sind
 - die Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - der erfolgreiche Abschluss eines Atemschutzgeräteträgerlehrganges und
 - die erfolgreiche Teilnahme an regelmäßigen Defibrillatortrainings.
- (7) Die Bestellung oder Abberufung der Anlagenfahrer und Gerätewarte erfolgt durch die Leiter im Einvernehmen mit dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim. Die Bestellung oder Abberufung der Leiter erfolgt durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestellung oder Abberufung des Hausmeisters erfolgt durch das Sachgebiet 11 im Einvernehmen mit dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim.
- (8) Die Leiter und das Personal sind für einen geordneten Betriebsablauf und die Bereitstellung aller Leistungen des Atemschutzzentrums verantwortlich. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zu berücksichtigen.
- (9) Das Personal wird durch die Leiter gem. § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unterwiesen.
- (10) Die diensthabenden Anlagenfahrer und der diensthabende Schulungsleiter haben für die Sicherheit der Benutzer Sorge zu tragen. Sie haben zu gewährleisten, dass während des Betriebs jederzeit „Erste Hilfe“ und im Bedarfsfall ärztliche Versorgung so schnell als möglich erfolgt.
- (11) Vorkommnisse und Unfälle haben die Leiter unverzüglich dem Kreisbrandrat oder dem Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim zu melden.
- (12) Leiter, diensthabendes Personal, der Landrat und dessen Beauftragte können Benutzer, die im Atemschutzzentrum gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln oder gegen Sicherheit und Ordnung verstoßen, des Atemschutzzentrums verweisen. Insbesondere können die Anlagenfahrer einem Übungsteilnehmer den Durchgang durch die Übungsanlage untersagen, wenn dieser gegen § 5 Absätze 7 bis 15 verstößt.

§ 5 Benutzung

- (1) Alle Benutzer des Atemschutzzentrums haben sich in der Einrichtung so zu verhalten, dass weder das Gebäude noch die Einrichtungsgegenstände beschädigt oder anwesende Personen gefährdet, geschädigt oder bei ihrer Tätigkeit behindert werden.
- (2) Der Zugang zum ASZ ist den Benutzern nur im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Übungsdurchgang, Lehrgang oder zur Anlieferung bzw. Abholung von Geräten gestattet.
- (3) Im Gebäude des ASZ ist das Rauchen verboten. Das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht im Gebäude des ASZ ist untersagt.
- (4) Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden und müssen jederzeit gut zugänglich sein.

- (5) Die Ausgabe von Transpondern für den Zutritt zum ASZ erfolgt durch das Sachgebiet 31 des Landratsamtes Kelheim.
- (6) Den Anweisungen der jeweilig diensthabenden Anlagenfahrer, Gerätewarte und Schulungsleiter ist Folge zu leisten.
- (7) Die Benutzer haben die **Atemschutzübungsanlage** pfleglich zu behandeln und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, beim Betrieb der Übungsanlage und während der Aus- bzw. Fortbildung die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ und die Feuerwehrdienstvorschrift FwDV- 7 „Atemschutz“ genauestens zu beachten.
- (8) Von der Benutzung der Atemschutzübungsanlage ausgeschlossen sind Personen, die keinen Tauglichkeitsnachweis entsprechend der DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Untersuchungen (Abschnitt 2.2 zur Eignungsbeurteilung „Atemschutzgeräte“) vorlegen können.
- (9) Die von den Benutzern mitgebrachten Atemschutzgeräte (einschließlich Flaschen, Masken usw.) müssen gemäß den Herstellerangaben und den Regelungen der FwDV 7 gewartet sein und sich in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand befinden.
- (10) Die Termine für die Durchgänge in der Atemschutzübungsanlage sind dem jeweils aktuellen Übungs- und Lehrgangsplan des Atemschutzzentrums des Landkreises Kelheim in Neustadt/Donau auf der Internetseite des Kreisfeuerwehrverbandes Kelheim zu entnehmen.
- (11) Die Anmeldung von Feuerwehren/Organisationen, die auf dem Übungs- und Lehrgangsplan laut Absatz 10 nicht genannt sind, erfolgt beim Leiter der Atemschutzübungsanlage.
- (12) Sollten auf dem Übungs- und Lehrgangsplan laut Absatz 10 vermerkte oder anderweitig angemeldete Übungsdurchgangstermine nicht wahrgenommen werden können, sind diese rechtzeitig bzw. mindestens 6 Stunden vor dem Termin beim Leiter der Atemschutzübungsanlage abzusagen.
- (13) Die Atemschutzübungsanlage gehört zum Weißbereich des ASZ und ist grundsätzlich nur mit sauberen Feuerwehrstiefeln und nicht mit Brandrauch kontaminierter Schutzkleidung zu betreten.
- (14) Die Benutzung der Atemschutzübungsanlage ist nur erlaubt, wenn sich der Übungsteilnehmer in einwandfreiem gesundheitlichen Zustand befindet und dies auf dem Formblatt zur gesundheitlichen Selbsteinschätzung schriftlich bestätigt. Zudem ist die Nutzung der Übungsanlage nur erlaubt, wenn der Übungsteilnehmer weder unter Einfluss von schweren Medikamenten (auch Antibiotika), Alkohol, Cannabis oder sonstigen berauschenden Betäubungsmitteln steht.
- (15) Die jeweils für einen Übungsdurchgang Verantwortlichen einer Feuerwehr/Organisation füllen in der Atemschutzübungsanlage das Formblatt aus, das die Anzahl der Übungsteilnehmer und die geliehenen Gerätschaften dokumentiert und als Grundlage für die Abrechnung dient. Die diensthabenden Anlagenfahrer füllen das Formblatt zur Dokumentation der Durchläufe aus.
- (16) Die Auftragserteilung an die **Atemschutzwerkstatt** erfolgt konkludent durch Ablegen der zu wartenden Geräte im Anlieferungsbereich des Atemschutzzentrums durch die betroffene Feuerwehr/Organisation. Nach Erledigung der anstehenden Arbeiten werden die gewarteten Geräte, die entspr. Lieferscheine und die dazugehörigen Prüfprotokolle durch die Gerätewarte im Abholungsbereich des Atemschutzzentrums abgelegt, wo sie von den betroffenen Feuerwehren/Organisationen nach entsprechender Benachrichtigungsmail abgeholt werden können.
- (17) Zum Zwecke der Anlieferung i.S.v. Absatz 16 haben alle dem Landratsamt Kelheim bekanntlich betroffenen Feuerwehren/Organisationen Transponder erhalten, die ihnen den

Zugang zum Anlieferungs- und Abholungsbereich sowie zum Aufenthaltsbereich des Atemschutzzentrums ermöglichen.

- (18) Die Benutzer haben den Anlieferungs- und Abholbereich sowie den Aufenthaltsbereich pfleglich zu behandeln und dürfen diese nicht zweckwidrig gebrauchen.
- (19) Die Ausgabe von Leihgerätschaften nach Einsätzen bzw. im Bedarfsfall erfolgt durch die Atemschutzwerkstatt gegen Unterschrift des Verantwortlichen der Feuerwehr/Organisation auf dem Formblatt, das die Anzahl und Art der entliehenen Gerätschaften dokumentiert.

§ 6 Datenerhebung

Das Atemschutzzentrum ist eine Einrichtung des Landkreises Kelheim und unterliegt daher den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sowie ergänzend dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Verantwortliche Stelle ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen dieser Benutzungssatzung erklären sich die Nutzer mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO einverstanden, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind. Dies bezieht sich insbesondere auf die Daten im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, Nachweisführung der erforderlichen Prüfungen, Gebühren und Zuordnung der jeweiligen Gegenstände gegenüber den Nutzern. Allgemeine Informationen können im Internet unter <https://www.landkreis-kelheim.de/meta/datenschutz/> abgerufen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Atemschutzzentrums erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Landkreises Kelheim das Atemschutzzentrum in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und für Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Landkreis Kelheim nicht.
- (2) Der Sachaufwandsträger der Feuerwehr oder Organisation haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für von seinen Dienstleistenden verursachte Schäden am Gebäude des Atemschutzzentrums, insbesondere am Anlieferungs- und Abholungs- sowie Aufenthaltsbereich und an der Atemschutzübungsanlage bzw. für Schäden an den Räumlichkeiten, die für den Zweck der Atemschutzübung benutzt wurden.
- (3) Schäden, für die der Sachaufwandsträger haftet, wird der Landkreis auf dessen Kosten beseitigen oder beseitigen lassen. Vor der Schadensbeseitigung wird zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Bestehen danach Zweifel an der Schadensursache und/oder der Art ihrer Beseitigung, schaltet der Landkreis zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen ein. Die Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich auf Kosten des Schadensverursachers, der auch die Kosten des Sachverständigengutachtens trägt.
- (4) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch andere als die in Abs. 4 genannten Personen zugefügt werden, haftet der Landkreis nicht.
- (6) Dem Nutzer des Atemschutzzentrums wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Atemschutzzentrum zu nehmen. Von Seiten des Landkreises Kelheim als Betreiber werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Landkreis Kelheim als Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

§ 8 Dienstanweisung

Das Atemschutzzentrum fällt hinsichtlich des organisatorischen Ablaufs, des Betriebs und der funktionellen Überwachung als überörtliche Anlage unter die Dienstaufsicht des Kreisbrandrates oder seiner Stellvertreter (Art. 2 und 19 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG). Zur Aufrechterhaltung und Ordnung des Dienstbetriebes der Anlage kann der Kreisbrandrat eine Dienstanweisung erlassen. Insbesondere kann er darin die verantwortlichen Personen und deren Qualifikation für die Leitung der Anlage bestimmen sowie die Voraussetzungen für die Benennung von Hilfsausbildern und die Einteilung und Anmeldung der Feuerwehren und Organisationen regeln.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.